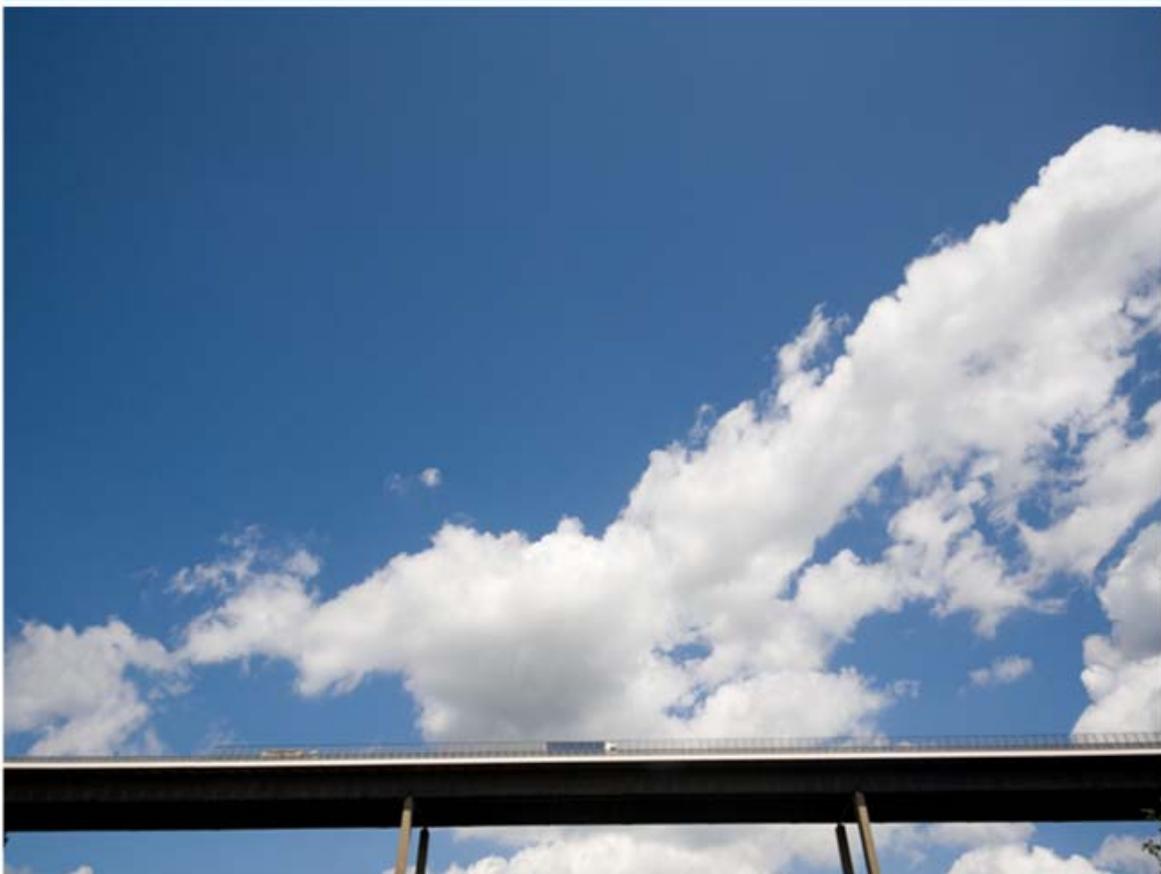




Verein zur Förderung der Qualitätssicherung  
und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von  
Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung

# Wahlordnung

Stand: 09.01.2008



**Verein  
zur Förderung  
der Qualitätssicherung und Zertifizierung  
der Aus- und Fortbildung  
von Ingenieurinnen/Ingenieuren  
der Bauwerksprüfung**

**VFIB**

## **Wahlordnung**

**Stand: 2009**

### **Teil I: Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§7 Abs. 1 Satzung des VFIB)**

#### **§ 1 Wahlvorschläge, Wählbarkeit und Wahlleitung**

1. Wahlvorschläge können von Vereinsmitgliedern gemacht werden. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Satz 2 gilt nicht für die erste Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Wählbar ist jede natürliche Person, die von einem Vereinsmitglied gem. Abs.1 vorgeschlagen wurde.

3. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein anderer Wahlleiter gewählt. Satz 2 gilt entsprechend für die erste Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Spätestens zu Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Wahlvorschläge bekannt.

#### **§ 2 Wahlverfahren**

Die Wahl erfolgt für jedes wählende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in einem gesonderten Wahlgang. Gewählt wird geheim und schriftlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

### **Teil II: Wahl des erweiterten Vorstandes (§7 Abs. 2 Satzung des VFIB)**

#### **§ 3 Wahlvorschläge, Wählbarkeit und Wahlleitung**

1. Wahlvorschläge können von Vereinsmitgliedern gemacht werden. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Satz 2 gilt nicht für die erste Wahl des erweiterten Vorstandes.

2. § 1 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 4 Wahlverfahren**

1. Für jede Position des erweiterten Vorstandes kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wählerwille muss auf dem Stimmzettel zweifelsfrei erkennbar sein. Eine mehrfache Kennzeichnung für eine Position ist ungültig. Nichtankreuzen bedeutet Enthaltung.
2. Gewählt wird geheim und schriftlich auf Stimmzetteln, auf denen die vom Vereinsmitglied gem. § 3 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
3. Jedes Mitglied hat pro Position des erweiterten Vorstands eine Stimme. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
4. Werden insgesamt nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so kann, wenn dies die Mitgliederversammlung einstimmig so wünscht, per Handzeichen en bloc abgestimmt werden.

## **Teil III: Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl**

1. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
2. Ist der Gewählte bei der Bekanntgabe der Wahlergebnisse nicht anwesend, so wird er vom Vorstandsvorsitzenden von seiner Wahl durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.
3. Anwesende Gewählte haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gem. Abs. 2 über die Annahme zu erklären.

### **§ 6 Änderungen der Wahlordnung**

Änderungen der Wahlordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bonn, den 09.01.2008

*Die Gründungsversammlung*